

Vereinbarung

Zwischen der

Vereinigung der St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP)

und dem

Spitex Verband SG|AR|AI (nachfolgend "SVSG" genannt)

betreffend

Festlegung der kommunalen Restfinanzierungsansätze für ambulante Pflegeleistungen gemäss Art. 7 Abs. 2 KLV

1. Ingress

Basierend auf dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung¹, der Krankenpflege-Leistungsverordnung² und dem kantonalen Gesetz über die Pflegefinanzierung³ hat der Kanton St.Gallen in einer Verordnung⁴ die Höchstansätze für Pflegekosten festgelegt. Dies betrifft ambulant oder stationär erbrachte, ärztlich verordnete Pflegeleistungen von Pflegefachpersonen, Spitexorganisationen, Betagten- und Pflegeheime sowie Anbieter von Tages- und Nachtstrukturen, sofern diese zugelassen sind. Zudem werden Modalitäten für die Rechnungsstellung und die Kostenrechnung bestimmt.

Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Betriebsbewilligung des kantonalen Gesundheitsdepartementes und mit einer ZSR-Nummer sind zur Leistungserbringung in der ambulanten Pflege gemäss KVV Art. 51 zugelassen.

Die vorliegende Vereinbarung definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen von Mitgliedorganisationen des Spitex Verbands SG|AR|AI, welche keine Leistungsvereinbarung mit einer Gemeinde haben und legt die gegenseitigen Pflichten sowie die finanziellen Beiträge der Gemeinde fest.

Mindestanforderungen an die Qualität der Leistungserbringung werden durch das kantonale Gesundheitsdepartement im Betriebsbewilligungsverfahren gemäss Art. 26 ff der Verordnung über den Betrieb privater Einrichtungen zur Gesundheitspflege⁵ sichergestellt. Sie sind nicht Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung.

¹ SR 832.10, abgekürzt KVG

² SR 832.102, abgekürzt KLV

³ sGS 331.2, abgekürzt PFG

⁴ sGS 331.2, abgekürzt VO PFG

⁵ sGS 325.11

2. Ziele und Leistungsangebot der ambulanten Leistungserbringer

Die Verbandsmitglieder des SVSG sind Non-Profit-Spitexorganisationen und erbringen mit spezifisch qualifizierten Mitarbeitenden kompetenten Einsatz entsprechend dem Bedarf der Kundschaft. Das Leistungsangebot umfasst Pflege nach KLV Art. 7 Abs. 2 Bst. a-c sowie Haushalts- und sozialbetreuerische Leistungen. Priorität hat dabei die Erhaltung einer hohen Lebensqualität zu Hause im vertrauten Umfeld.

3. Tarife/Rechnungsstellung

Verweis auf Art. 16 PFG: Die zuständige politische Gemeinde trägt die Kosten der Leistungen, die von den nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c dieses Erlasses zugelassenen Pflegefachpersonen oder von Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause erbracht werden, soweit diese nicht von Sozialversicherungen und dem Beitrag der versicherten Person gedeckt sind.

Die vom Kanton festgesetzten Höchstansätze aus Art. 11 VO PFG sind gemäss Art. 2 Bst. c PFG auch auf Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause anwendbar, soweit diese über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung und eine ZSR-Nummer verfügen.

Die VSGP und der SVSG vereinbaren, dass die ambulanten Leistungserbringer, die im SVSG Mitglied sind, bei der Wohngemeinde der versicherten Person folgende Restfinanzierungsbeiträge für erbrachte Pflegeleistungen einfordern können:

KLV Art. 7a	Bst. a (Abklärung und Beratung)	Fr. 19.00/Std.
	Bst. b (Behandlungspflege)	Fr. 19.00/Std.
	Bst. c (Grundpflege)	Fr. 19.00/Std.

Diese Leistungen können nur eingefordert werden, wenn die Leistungspflicht des Krankenversicherers für den OKP-Beitrag gemäss Art. 7a Abs. 1 KLV gegeben ist. Die Gemeinde erhält zu Kontroll-Zwecken jeweils eine Kopie der ärztlichen Verordnung (gleiches Formular wie für den Krankenversicherer). Rückfragen der betroffenen Gemeinde beim Krankenversicherer sind möglich. Die Patientenbeteiligung gemäss Art. 15 PFG ist in den vereinbarten Restfinanzierungsansätzen berücksichtigt und darf von den Mitgliedern des SVSG einbehalten werden.

Die Rechnungsstellung über die hier vereinbarten Restfinanzierungsbeiträge erfolgt direkt an die Wohngemeinde der versicherten Person, mindestens einmal pro Quartal, wobei die Rechnung bis zum 20. des folgenden Monats bei der zuständigen Stelle der Gemeinde einzureichen ist. Gemeinde, versicherte Person und Krankenversicherer erhalten jeweils, unter Berücksichtigung der einschlägigen Datenschutzvorschriften, eine ihrer Zahlungs- und Kontrollpflicht angepasste, detaillierte Aufstellung der Kosten. Bei einer grossen Anzahl Abrechnungen in derselben Periode kann die Gemeinde eine Sammelrechnung verlangen.

Die ambulanten Leistungserbringer, die Mitglied des SVSG sind, führen eine Jahresrechnung mit Erfolgsrechnung gemäss dem einheitlichen Kontenplan des Spitex Verbandes Schweiz (Finanzmanual), welcher Aufschluss gibt über Aufwendungen, entsprechend einer Kostenrechnung. Die VSGP kann für die Gemeinden Einsicht in die detaillierte Jahresrechnung verlangen.

Datenschutz

Die Klienteninformation betreffend Rechnungsstellung an die Wohngemeinde erfolgt durch den Leistungserbringer. Sie informiert den Leistungsempfänger schriftlich, dass sein Name und Adresse, ohne Angaben des Leistungsgrunds, auf der Rechnung aufgeführt wird. Falls der Klient dies nicht will und als

Selbstzahler auftreten will, ist dieser Wunsch zu berücksichtigen und der Gemeinde darf kein Beitragsantrag gestellt werden.

Grundsätzlich gilt, dass die Rechnungen bei der zuständigen Stelle der Gemeinde eingereicht werden müssen; diese untersteht dem Amtsgeheimnis.

Zulassung zu Akut- und Übergangspflege

Leistungserbringer, die Mitglied des SVSG sind, können Akut- und Übergangspflege erbringen und abrechnen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Rechnungsstellung und Kostenübernahme erfolgen gemäss Vorgaben des Kantons.

4. Zusammenarbeit

Partnerschaftlichkeit: Alle Beteiligten – Gemeinde, örtliche Spitex-Organisation und Leistungserbringer – verstehen sich als Partner, die eine gemeinsame Aufgabe zu lösen haben.

Unternehmerische Freiheiten: Im Rahmen dieser Vereinbarung hat der Leistungserbringer die volle unternehmerische Freiheit und Verantwortung.

Wirtschaftlichkeit: Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die ihm von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Mittel effizient, wirtschaftlich und im Sinne dieser Vereinbarung zu verwenden.

5. Beitritt der Gemeinden zu dieser Vereinbarung

Durch schriftliche Erklärung können politische Gemeinden im Kanton St.Gallen dieser Vereinbarung beitreten. Mit dem Beitritt verpflichtet sich die Gemeinde zur Anwendung der vereinbarten Tarife gemäss Ziffer 3.

Mit dem Beitritt verpflichtet sich die Gemeinde zur Anwendung der vereinbarten Tarife gemäss Ziffer 3.

Diese Vereinbarung wird auf Begehren einer Vertragspartei überprüft bzw. überarbeitet. Für die Überprüfung sind vom jeweiligen Leistungserbringer folgende Daten vorzulegen:

- Die Daten, welche dem kantonalen Spitex-Verband für statistische Zwecke zugestellt werden, sind gleichzeitig dem zuständigen VSGP-Vertreter (derzeit M. Müller, Lichtensteig) zuzustellen.
- Kostenrechnungen/Jahresabschluss mit Kontenübersicht zur Einschätzung der Kosten.
- Einige repräsentative anonymisierte Fall- /Einsatzbeispiele.

6. Schlussbestimmungen

Die vorliegende Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 1.1.2020 und tritt nach der Genehmigung der zuständigen Instanzen der beiden Vertragspartner per 1. Januar 2023 in Kraft.

Sie setzt die Vorgaben der Pflegefinanzierung des Bundes sowie der kantonalen Anschlussgesetzgebung um.

Beide Seiten können während der Vertragsdauer im gegenseitigen Einverständnis Änderungen an der vorliegenden Vereinbarung schriftlich vereinbaren.

Jede Partei kann die Vereinbarung mittels eingeschriebenem Brief und unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jeweils auf Ende eines Kalenderjahres kündigen.

Hat eine Gesetzesänderung von Bund und Kanton Einfluss auf die Leistungsvereinbarung, bedingt dies eine neue Vereinbarung und die alte wird ungültig. Die neue Vereinbarung gilt rückwirkend ab dem Datum des Inkrafttretens der Gesetzesänderung.

St.Gallen, 13. Februar 2023

St. Gallen,

VSGP

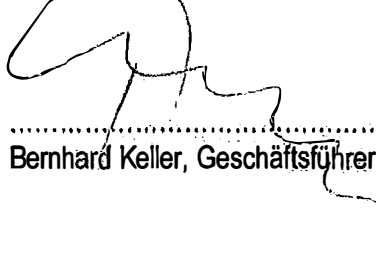
SVSG



Rolf Hüber, Präsident



Elisabeth Warzinek, Präsidentin



Bernhard Keller, Geschäftsführer



Dominik Weber-Rutishauser, Geschäftsleiter